



# Strohmann für Flensburg-Punkte?

*Herr S. erhält eine schriftliche Anhörung im Bußgeldverfahren. Ihm wird vorgeworfen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben. Aus den in dem Schriftstück aufgeführten Normen ergibt sich, dass neben einer Geldbuße auch ein Fahrverbot über einen Monat sowie die Eintragung von zwei Punkten im Fahrleistungsregister in Flensburg drohen. Herrn S. fällt sein Onkel ein, der nur noch selten Auto fährt und bereit wäre, Fahrverbot und Punkte zu übernehmen. Der Verwandte willigt ein. Herr S. kreuzt auf dem Anhörungsbogen an, den Verstoß nicht zuzugeben, weil Fahrer sein Onkel gewesen wäre. Dessen Personalien gibt er an und schickt das Schriftstück zurück zur Bußgeldstelle. Ist die Übernahme von Punkten und Fahrverbot durch Dritte ein probates Mittel?*

**W**enn der Betroffene auf dem Anhörungsbogen eine konkrete Person in Deutschland als Fahrzeugführer zur Tatzeit bezichtigt, begeht er eine falsche Verdächtigung. Er beabsichtigt die Herbeiführung eines behördlichen Verfahrens gegen den Punkte-Übernehmer. Die falsche Verdächtigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Übergibt der beschuldigte Autofahrer hingegen die Anhörung an den Dritten, der den Verkehrsverstoß hierauf zugibt und die Anhörung zur Bußgeldstelle schickt, entfällt die Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung. Selbstbezichtigung in Bußgeldsachen ist straflos.

Gibt der Betroffene als Fahrer zur Tatzeit jemanden zum Beispiel aus den Vereinigten Staaten an und kann er davon ausgehen, dass die deutschen Behörden dort nicht nachforschen, bleibt er straflos. Es fehlt hier an der billigenden Inkaufnahme, dass gegen einen anderen ein behördliches Verfahren herbeigeführt wird.

Zwar ist das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg, bei dem das Fahrerlaubnisregister geführt wird, der Ansicht, dass sich die Beteiligten der gemeinschaftlichen mittelbaren Falschbeurkundung strafbar machen, wenn bei der Bußgeldbehörde unwahre Erklärungen abgegeben werden, die dann an das Fahrerlaubnisregister weitergemeldet und dort erfasst werden. Da das Fahrerlaubnisregister keine öffentliche Urkunde im Sinne des Strafrechts mit Beweiswirkung für und gegen jedermann ist, fehlt es hier aber am Tatobjekt für eine mittelbare Falschbeurkundung.

Nichts anderes gilt auch bei Inanspruchnahme von Vermittlern, die im Internet gegen Geldzahlung anbieten, Autofahrer, die keine Punkte oder kein Fahrverbot erhalten möchten, mit Personen zusammenzuführen, die bereit sind, die Rechtsfolgen aus Verkehrsverstößen zu übernehmen. Als Betroffener übersendet man den Zeugenfrage- oder Anhörungsbogen dorthin und der Übernehmer gibt sich bei der Bußgeldstelle als verantwortlicher Fahrzeugführer aus.

Inwiefern das Vorgehen letztlich erfolgreich ist – dass nämlich die Ermittlungen gegen den tatsächlichen Fahrer durch die Bußgeldbehörde eingestellt werden –, hängt vom Sachbearbeiter der Behörde ab. Dieser vergleicht unter Umständen die Person auf dem Beweisfoto mit dem Passbild des Betroffenen oder erkennt, dass die Person auf dem Foto männlich, der angegebene Fahrer aber weiblich ist, oder Geburtsdaten der Person auf dem Foto und des angegebenen Fahrers nicht zusammenpassen. Wenn sich für ertappte Verkehrssünder gleichaltrige Geschlechtsgenossen als Fahrer melden, wird ihnen in den Bußgeldbehörden oft Glauben geschenkt. Da dieser Zustand im Interesse der Verkehrssicherheit aber nicht billigenwert ist, sind die Bußgeldstellen gehalten, genau zu schauen, ob sich nicht ein Strohmann „opfern“ möchte.

*Uwe Lenhart,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*

**Wenn Sie Fragen** von allgemeinem Interesse haben, schreiben Sie uns bitte:

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Rhein-Main-Redaktion, Verbraucher, 60267 Frankfurt, oder per Fax an 0 69/75 91 20 60, oder per E-Mail an [rmz-verbraucher@faz.de](mailto:rmz-verbraucher@faz.de)